

**Amtsblatt
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 13

Nr. 6

Frankfurt (Oder), 24. April 2002

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil

Seite

1. Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
2. Bekanntmachung der Information Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BP-92-001 für bauliche Anlagen in Sondernutzung (Tennis-Center/Garten-Center) Guldendorfer Straße und Einstellung des Planverfahrens
3. Bekanntmachung der Information Aufhebung der Beschlüsse zum Planverfahren BP-06-007 für das Gebiet „GUS-Objekt August-Bebel-Straße 12 in Frankfurt (Oder)“ sowie zum Planverfahren VEP-06-010, „Versorgungszentrum Frankfurt (Oder)-West“ und Einstellung der Planverfahren
4. Bekanntmachung der Information Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“
5. Bekanntmachung Information ETTC Frankfurt (Oder) – 1. Änderung Bebauungsplan BP-93-006.1, „Frankfurter Tor/Süd“
6. Bekanntmachung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Frankfurt (Oder) – Gronenfelde
7. Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 87n Ortsumgehung Müllrose
8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 28. Sitzung am 21.03.2002
9. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lossow

Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung Richtlinie zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder)
2. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. März bis 31. März 2002
3. Land fördert die Weiterbildung in Unternehmen der Region

Amtlicher Teil

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros Frankfurt (Oder)
- Teilbetrieb des EIGENBETRIEBES KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 35 Abs.2 Nr. 10, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.Oktober 1993 (GVbl. I S.398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.03.2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) betreibt im Haus der Künste das Kulturbüro Frankfurt (Oder) mit dem Fachbereich Artothek.
- (2) Das Kulturbüro Frankfurt (Oder) ist berechtigt im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung privaten und juristischen Personen Kunstwerke zur Nutzung zu überlassen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich gegen Vorlage des Personalausweises im Kulturbüro an.

- (2) An Personen unter 18 Jahre werden Kunstwerke nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters überlassen.
- (3) Bei Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtlichen Erfüllung der Aufgaben der Artothek erforderlich sind. Der Nutzer erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.
- (4) Juristische Personen können sich nur durch eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Artothek anmelden.
- (5) Über die überlassenen Kunstwerken wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer gleichzeitig die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros und die vertraglichen Vereinbarungen an.
- (6) Jegliche Änderungen der beim Vertragsabschluss genannten Daten, sind der Artothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben zu Lasten des Nutzers.

§ 3

Allgemeine Pflichten der Nutzer

- (1) Das übergebene Kunstwerk, der Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust zu bewahren.
- (2) Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden, die vorhandene Aufhängevorrichtung nicht verändert werden.
- (3) Das übergebene Kunstwerk darf nur in den Räumen des Nutzers aufbewahrt werden, wie vertraglich vereinbart wurde.
- (4) Die lt. Vertrag überlassenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4

Kontrollrecht der Artothek

- (1) Den Mitarbeitern der Artothek ist jederzeit die Kontrolle des übergebenen Kunstwerkes zu gewährleisten.

§ 5

Haftung

- (1) Für die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des übergebenen Kunstwerkes sowie des Rahmens und des sonstigen Zubehörs haftet der Nutzer ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden von der Übergabe des Kunstwerkes an.
- (2) Bei Beschädigung des überlassenen Kunstwerkes sind auf Verlangen der Artothek die Kosten der Restaurierung sowie der infolge der Beschädigung eingetretenen Minderwert zu ersetzen. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen des übergebenen Kunstwerkes besteht der Schadensersatz in der Höhe des angegebenen Versicherungswertes.
- (3) Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust des übergebenen Kunstwerkes hat der Nutzer der Artothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Selbstständige Schadensbehebungen dürfen durch den Nutzer nicht vorgenommen werden.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet das geltende Urheberrecht und verwandte Schutzrecht zwingend einzuhalten.

§ 6

Versicherung

- (1) Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerke in Höhe der im Vertrag angegebenen Versicherungssumme zu versichern.

§ 7

Nutzungsüberlassung

- (1) Ein Kunstwerk wird dem Nutzer gegen ein Entgelt überlassen.
- (2) Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Pflegeheime sowie Einrichtungen in Trägerschaft

der freien Wohlfahrtspflege werden Kunstwerke leihweise (unentgeltlich) zur Verfügung gestellt.

§ 8 Nutzungsentgelt

(1) Entsprechend dem Wert eines Kunstwerkes werden die Entgelte festgelegt:

Wertigkeit des Kunstwerkes				3 Monate	Halbjahr	1 Jahr
I	DM	1 bis	299	10,00	20,00	40,00
	€			5,10	10,20	20,50
II	DM	300 bis	999	20,00	40,00	80,00
	€			10,20	20,50	40,90
III	DM	1.000 bis	2.999	30,00	60,00	120,00
	€			15,30	30,70	61,30
IV	DM	3.000 bis	4.999	40,00	80,00	160,00
	€			20,50	40,90	81,80
V	DM	5.000 bis	7.999	50,00	100,00	200,00
	€			25,60	51,10	102,30
VI	DM	8.000 bis	9.999	100,00	200,00	400,00
	€			51,10	102,30	204,50
VII	DM	10.000 bis	15.000	200,00	400,00	800,00
	€			102,30	204,50	409,00

§ 9 Nutzungsdauer, Verlängerung

- (1) Der Nutzungszeitraum umfasst wenigsten 3 Monate und kann vertraglich auf eine vereinbarte Nutzungsdauer festgelegt werden.
- (2) Der Nutzungsvertrag verlängert sich jeweils um weitere 3 Monate sofern er nicht fristgemäß gekündigt wird.
Auf Verlangen ist dabei das Kunstwerk vorzuweisen.
- (3) Vertraglich überlassene Kunstwerke können vorgemerkt werden.
- (4) Ort der Übergabe/Rückgabe ist die Artothek.
- (5) Der sachgerechte Transport und Verpackung der Kunstwerke obliegt dem Nutzer.
- (6) Kündigungsfrist und Kündigungsverfahren werden im Vertrag gesondert geregelt.

§ 10 Rückgabe

- (1) Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerk spätestens 3 Werkstage nach Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben.

§ 11 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Entgelte werden mit dem Datum des Nutzungsvertrages fällig.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage
- (3) Bei Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgt die Zahlung nach Rechnungslegung.

§ 12 Säumnis

- (1) Für jedes nach Ablauf der Mietdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird für jede angefangene Woche eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5,00 DM / 2,55 € erhoben.
- (2) Bei Rückholung von Kunstwerken durch die Artothek ist ein Entgelt in Höhe der anfallenden Kosten, mindestens jedoch 20,00 DM / 10,20 € vom Nutzer zu zahlen.

§ 13 Mahnkosten

- (1) Für die 1. Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 5,00 DM / 2,55 €, für die 2. Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 10,00 DM / 5,10 € erhoben.
- (2) Die Mahnkosten sind zusätzlich zur Nutzungsentschädigung zu zahlen.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

§ 15 Euroregelung

- (1) Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit.
- (2) Vertragsänderungen sind durch die Einführung des Euros nicht erforderlich.
Es gilt das Prinzip der Vertragskontinuität.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros Frankfurt (Oder) vom 19.12.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 25.03.02

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Pohl
Oberbürgermeister

Information

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BP-92-001 für bauliche Anlagen in Sondernutzung (Tennis-Center / Garten-Center) Güldendorfer Straße und Einstellung des Planverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.03.2002 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 90/05/60 vom 04.10.1990 und die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-92-001 für bauliche Anlagen in Sondernutzung (Tennis-Center / Garten-Center) Güldendorfer Straße beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt. Die Begründung zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.04.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Aufhebung der Beschlüsse zum Planverfahren BP-06-007 für das Gebiet „GUS-Objekt August-Bebel-Straße 12 in Frankfurt (Oder)“ sowie zum Planverfahren VEP-06-010, „Versorgungszentrum Frankfurt (Oder)-West“ und Einstellung der Planverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.03.2002 die Aufhebung der Beschlüsse zu den Planverfahren BP-06-007 und VEP-06-010 beschlossen. Die Planverfahren werden eingestellt. Die Begründung zur Einstellung der Planverfahren wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.04.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.03.2002 den Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I, Frankfurt (Oder)“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Grünordnungsplan wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.04.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

ETTC Frankfurt (Oder) – 1. Änderung Bebauungsplan BP-93-006.1, „Frankfurter Tor / Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 21.03.2002 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 30.03.2000 u. a. durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom Oktober 2001 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung und Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.04.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen hat am 21.03.2002 gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassung-Ordnung (LuftVZO) Herrn Ralf Bernsee die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

Landeplatzes für besondere Zwecke

mit der Bezeichnung

Sonderlandeplatz Frankfurt (Oder) – Gronenfelde

für die Durchführung von Flugbetrieb mit Ultraleichtflugzeugen nach Sichtflugregeln bei Tage erteilt.

Zulässige Luftfahrzeugarten:

Ultraleichtflugzeuge bis 450 kg Startmasse

Zweck des Sonderlandeplatzes

Der Landeplatz dient ausschließlich dem Verkehr mit Ultraleichtflugzeugen bis zu einer zulässigen max. Startmasse von 450 kg im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Mechanischen Werkstatt für Luftsportgeräte und Zubehör (Fa. Quast).

Eine Ausfertigung der Genehmigung kann bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung (Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107) in der Zeit vom 02.05.2002 bis 15.05.2002 (jeweils einschließlich) während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 15.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung vom 21.03.2002 gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i.V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg).

Frankfurt (Oder), den 15.04.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B87n Ortsumgehung Müllrose

von Bau-km 0+000 bis Bau-km 7+055 in der Stadt Frankfurt (Oder) und in den Ämtern Schlaubetal (Stadt Müllrose), Steinhöfel/ Heinersdorf (Gemeinde Neuendorf im Sande) und Scharmützelsee (Gemeinden Neu- Golm, Bad Saarow) im Landkreis Oder- Spree sowie für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

Für das o. a. Bauvorhaben ist ein **Erörterungstermin** durchzuführen.

Der **Erörterungstermin** findet

am **28. und 29. Mai 2002 jeweils um 10.00 Uhr**

im Amt für Forstwirtschaft Müllrose
Bahnhofstraße 57
15299 Müllrose statt.

Verhandlungsablauf

1. **am 28.05.2002** Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen Privater und Dritter,
am 29.05.2002 Erörterung der Stellungnahmen der Stadt- und Amtsverwaltungen sowie der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Stellen und der im Land anerkannten Naturschutzverbände
optional: Erörterung der privaten Einwendungen, die am Vortag nicht abschließend verhandelt wurden. Darüber entscheidet die Versammlungsleiterin am 28.05.2002 nach Ermessen.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Frankfurt (Oder), den 19.04.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 28. Sitzung am 21.03.2002

Die Stadtverordnetenversammlung nahm

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Mehreinnahmen im Rahmen des § 80 Gemeindeordnung Brandenburg (vorläufige Haushaltsführung) im IV. Quartal 2001 und die
 - Jahresrechnung 2001
- zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung faßte folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag der Fraktion der PDS wurde der Oberbürgermeister beauftragt, zur 30. Stadtverordnetenversammlung am 20. Juni 2002 einen Sachstandsbericht über die Abwicklung des „alten“ Generalpachtvertrages mit der Helene-See KG und ein Jahr Erfahrungen mit dem neuen Vertragspartner Helene-See AG vorzulegen.
- Genehmigung der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 14.02.2002 gemäß § 68 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) zu den Zuwendungsbescheiden (Projektförderung) vom 24.10.2001 zum Förderprogramm Automatisierte Liegenschaftskarte – FALKE - ; Freigabe der Mittel in Gesamthöhe von 151.400,00 Euro
- Festlegung der Aufnahmekapazitäten in den Jahrgangsstufen 5, 7 und 11 zum Schuljahr 2002/2003 an weiterführenden Schulen der Stadt Frankfurt (Oder)
- Unternehmenskonzept der Flugplatzgesellschaft Eisenhüttenstadt/Frankfurt (Oder) mbH
- Satzungsänderung, Kapitalerhöhung der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
- Übertragungen von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen

Frankfurt (Oder), 25.03.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lossow

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 27.09.1998 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lossow öffentlich bekannt:

Durch das Ausscheiden von Frau Brigitte Schulz geht die Mitgliedschaft entsprechend § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) an Herrn Uwe Scholz über.

Tarlach
Kreiswahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Richtlinie zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder)

I. Rechtsgrundlage der Förderung

Die Stadt Frankfurt (O.) gewährt im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung i.V. mit § 16a des Gemeindefinanzierungsgesetzes des Landes Brandenburg Zuschüsse für die Stärkung und Erhaltung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungssysteme.

II. Grundsätze der Förderung

Förderzweck

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert Angebote, Projekte, Gruppen und Dienste freier Träger mit dem Ziel, ganzheitliche und vernetzte ambulante Versorgungssysteme zu erhalten und zu stärken. Zentrale sozialpolitische Zielstellung ist es, durch ambulante integrative Hilfsangebote für alte, kranke und behinderte Menschen sowie Zielgruppen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten deren Ausgrenzung und Isolation entgegenzuwirken bzw. zu mildern.

Die geförderten Maßnahmen sollen das soziale Versorgungssystem der Stadt stärken, indem sie ambulante Hilfen für alte, kranke und/oder behinderte Menschen sowie Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten anbieten. Dabei sollen vorrangig Selbsthilfepotentiale gefördert sowie der Ausgrenzung und Isolation von Menschen in besonderen Lebenslagen entgegengewirkt werden. Bei der Ausgestaltung der Hilfen ist die Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen sowie eine sachgerechte Verknüpfung mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen anzustreben.

Aufgaben

Die Verwirklichung dieser Zielvorstellungen soll durch die Anregung, Förderung, Schaffung und Finanzierung von Einrichtungen und Angeboten der sozialen Dienste unterstützt werden, die folgendes zum Gegenstand haben:

- ambulanter sozialer Bereich der Altenhilfe
- Hilfen für chronisch Kranke und Behinderte
- pflegeergänzende und -flankierende Dienste
- Frauen- und Familienbetreuung
- zielgruppenübergreifende und sonstige Dienste

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderrichtlinie gilt in der Stadt Frankfurt (Oder). Sie wendet sich an Bürger, die ihren Wohnsitz in Frankfurt (Oder) haben.

Über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme wird auf der Grundlage eines durch das Amt für Jugend und Soziales erarbeiteten Vergabevorschlages durch beratende Beteiligung des Sozialausschusses der Stadt Frankfurt (O.) entschieden.

Bei der Vergabe der Fördermittel werden nachfolgende Kriterien zur Entscheidungsfindung herangezogen:

- Projekteignung
 - Deckungsgrad dargestellter Projektinhalt - tatsächlicher Bedarf ;
 - Nutzen für die Bürger der Stadt Frankfurt (O.)
- Trägereignung
 - Vorzugsweise in Frankfurt (Oder) wirkend;
 - Fachlich kompetent und in der Lage, dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, um somit Kompetenz und Kontinuität in der ambulanten Versorgungsstruktur zu sichern;
 - Zweckgebundene Verwendung und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz bisher ausgereicherter Zuschüsse, einschließlich sorgfältiger Nachweisführung

- Finanzierungskonzept
 - Nutzung anderer Fördermittel durch den/die Antragsteller;
 - Bereitstellung angemessener Eigenmittel

Förderungsempfänger

Förderberechtigt sind:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- eingetragene Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind
- Sonstige Träger und Initiativen, sofern sie Aufgaben im Sinne dieser Richtlinie wahrnehmen.

Rechtsanspruch

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Frankfurt (Oder) Zuschüsse entsprechend dieser Richtlinie. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie als verbindlich anerkannt.

Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es muß eine den Verhältnissen und der Finanzkraft des Trägers angemessene Eigenleistung ausgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Eigenleistung verzichtet werden.

Der Antragsteller ist gehalten, Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes sowie sonstiger Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese Mittel sind im Finanzplan nachzuweisen.

Für den Antrag sind - soweit vorgesehen - die Vordrucke des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden.

Antragsfristen

Die Maßnahmen sind langfristig zu planen und Zuschüsse rechtzeitig zu beantragen. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen, die ohne Kenntnis der Stadt begonnen haben, ist ausgeschlossen.

Antragsfrist: 30.09. des Vorjahres

Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und längstens bis 31.12. des Vorjahres möglich.

Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss gewährt (Anteilfinanzierung).

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten sowie Kosten für Fortbildung.

Bewilligungsbescheid

Der Antragsteller erhält vom Amt für Jugend und Soziales einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu erbringen. Dieser ist bis 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Stadt Frankfurt(Oder) ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zuwendung wird quartalsweise durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend den Zielen der Richtlinie zuzuordnen sind. Unzulässig ist weiterhin die Förderung von Leistungen nach rechtlichen Normen auf die ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, wie z. B.:

- Leistungen nach KJHG, SGB V, SGB XI, RVO, BVG oder BSHG

- laufenden Aufwendungen bei Pflegeeinrichtungen i.S. des SGB XI
- Schuldnerberatungsstellen

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.04.02

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom
01.März bis 31.März 2002

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
32/02	01.03.2002	Sammelabgabe - Rucksack, violett bunt abgesetzt - Base-Kape Frontstickerei PARIS - Radiorecorder PHILIPS - Taschenlampe MEGA POWER - 2 Sprayflaschen "Anti-Mückenspray" - Energiesparlampe PHILIPS - Hammer mit Holzgriff - Rolle transparentes Klebeband - Packung Wattestäbchen, ungeöffnet - Packung Papiertaschentücher, geöffnet	01.09.2002
33/02	01.03.2002	Autocassettenradio SONY Autocassettenradio BAVARIA	01.09.2002
34/02	01.03.2002	Sammelabgabe - 5 Pullover - 4 Shirts - 2 Jacken, schwarz, khaki - Sweat Jacke, grau - Hemd, bunt - Hose, lang - Hose, kurz - Leggings, schwarz - 1 Paar Turnschuhe, weiß - 6 Knirpse - 7 Regenschirme - 1 Geldkassette - 3 Paar Handschuhe, schwarz - 2 Tücher, bunt, schwarz - 20 Schals - Mütze, dunkelblau - Bürste - Schulfarben - Sonnenbrille	01.09.2002

- 2 Brillen mit Etui
- 2 Armbänder
- 4 Uhren, teils kaputt
- 1 Ohrring
- Kette
- Kosmetiktasche
- 7 Federtaschen mit Stiften
- 2 Taschenrechner
- 7 Schlüsselbunde

35/02	06.03.2002	Schlüsseltasche, rot mit 5 Schlüsseln	06.09.2002
37/02	08.03.2002	Geldbörse, schwarz	08.09.2002
38/02	08.03.2002	Handy SIEMENS	08.09.2002
41/02	11.03.2002	Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln und 1 Anhänger	11.09.2002
42/02	25.03.2002	Autocassettenradio CR	25.09.2002

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Bürgerservice Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros: Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
 Mittwoch kein Sprechtag
 Donnerstag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Tarlach

Land fördert die Weiterbildung in Unternehmen der Region

Das Brandenburgische Arbeitsministerium stellt für kleine und mittlere Unternehmen Fördermittel für die Qualifizierung von Beschäftigten und Geschäftsführern zur Verfügung. Sie müssen der Entwicklung, der Stabilisierung und dem Erschließen neuer Aufgabenbereiche der Unternehmen nutzen, wie

- elektronischer Geschäftsverkehr / Internet / Webseitengestaltung, e-Mail
- EDV- Programme, MC- Zertifikate (verfügbare Software unzureichend genutzt)
- seltene Handwerkstechniken
- Rechnungswesen (Buchführung)
- Konstruktionsprogramme (CAD)
- SPS
- Solarthermie, SHK- Kundendienstmonteur
- Dachbegrünung u.s.w.

Der Eigenanteil der Betriebe beträgt mindestens 20 %, d.h. bis 80 % der Kosten (je nach Stundenvolumen der Qualifizierung) können übernommen werden. Gefördert wird auch die Entwicklung von Qualifizierungskonzepten und das Lernen in neuen Lernformen (online-lernen, modulares lernen, lernen am Arbeitsplatz etc.). Hier beträgt der Eigenanteil den die Unternehmen aufbringen müssen 50 %. Die Förderung endet am 31.12.2002.

Wer in seinem Unternehmen Qualifizierungen geplant hat, kann sich an die Mitarbeiter der LASA (Landesagentur für Struktur und Arbeit) wenden. Die Mitarbeiter der LASA helfen, auch vor Ort, bei der Suche nach geeigneten Weiterbildungsmöglichkeiten oder bei der Antragstellung.

Ansprechpartner ist die LASA Brandenburg GmbH mit ihrer Beratungsstelle in Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 04
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 5 00 11 80
Fax: 0335 / 5 58 25 15

E- Mail: lasa_frankfurt@freenet.de
Internet: www.lasa-brandenburg.de

Ansprechpartner: Frau Schmidt

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)